

i) (3) Die Kreditfristen sind in Übereinstimmung mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Bestände festzulegen. Dabei soll in der Regel bei Beständen an Fertigerzeugnissen die Frist 3 Monate, bei allen anderen Beständen die Frist 12 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können durch die Direktoren der zuständigen Bankfilialen längere Kreditfristen genehmigt werden.

(4) Der Sonderkredit kann auch für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs, zu befristen. Die Tilgung der Sonderkredite hat nach der Inanspruchnahme des Akkreditivs umgehend zu erfolgen, auch wenn das Akkreditiv vor Beendigung der Laufzeit in Anspruch genommen wird.

§14

Kredite an Kombinate, WB und die Reichsbahnbaudirektion

(1) Die Kredite gemäß §§ 9, 10, 11 und 13 werden auch an die Kombinate, WB und Rbbd gewährt, wenn die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs- oder Lagertätigkeit stehen.

(2) Der Sonderkredit und Vorzugskredit wird den Kombinat, der WB und Rbbd außerdem gewährt, wenn die Generaldirektoren bzw. der Präsident entschieden haben, daß durch die Aufnahme des Kredites eine besondere Kontrolle über die zu finanzierenden Bestände der Betriebe oder BT durch die Kombinate, WB bzw. Rbbd durchzuführen ist.

§15

Zahlungskredit

Der Zahlungskredit wird den Betrieben und BT bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie von Bruttolöhnen gewährt. Diese Kredite werden auf der Grundlage einzelner Kreditanträge oder eines von der Bank festgelegten Limits ausgereicht, bis zu dessen Höhe die Betriebe und BT bei vorliegendem Finanzbedarf verfügen können. Werden die Kredite nicht termingemäß abgedeckt oder liegt eine schlechte Kreditdisziplin vor, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite von geeigneten Maßnahmen der Betriebe und BT abhängig machen. Die Zahlung der Bruttolöhne ist durch die Bank zu gewährleisten.

§16

Überbrückungskredit

(1) Der Überbrückungskredit wird bei einem aufgetretenen Mindergegninn oder außerplanmäßigen Verlust gewährt:

- a) an die Kombinate, WB und Rbbd
 - für die Gewinnverwendung der Betriebe der WB und Rbbd, mit Ausnahme der Abführungen an die WB und Rbbd.
 - für die Deckung einer bei einem Betrieb der VVB bzw. Rbbd oder einem BT durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung der planmäßigen Umlaufmittel,

— für die Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der Kombinate, VVB und Rbbd entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

- b) an die örtlich geleiteten Baubetriebe und die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wasserstraßenbaubetriebe entsprechend der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergegninnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 645) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 hierzu (GBI. I S. 695) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 hierzu (GBI. II S. 131).

(2) Der Überbrückungskredit wird nicht für die Finanzierung von Haushaltsabführungen gewährt.

(3) Die Bank kann in besonderen Fällen für die Gewährung des Überbrückungskredites die Durchführung einer Rechenschaftslegung der Direktoren und Generaldirektoren vor dem übergeordneten Leiter fordern.

(4) Der Überbrückungskredit ist im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Mindergegnines oder außerplanmäßigen Verlustes, im Folgejahr aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen zu tilgen.

(5) Wird die Finanzschuld ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(6) Für die bestätigte Finanzschuld kann der Überbrückungskredit weiter gewährt werden.

(7) Der zur Finanzierung der bestätigten Finanzschuld im Folgejahr weiter gewährte Überbrückungskredit ist zu tilgen

- a) aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen,
- b) bei Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn während der Ausarbeitung des Planes und der freiwilligen Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ im Laufe des Jahres aus der planmäßigen Gewinnverwendung bis zur Höhe der Überbietung der Orientierungsziffer,
- c) bei Erfüllung bzw. Überbietung der vom übergeordneten Leiter festgelegten qualitativen Kennziffer aus den Mitteln gemäß Abs. 5.

(8) Für die im Rahmen der erlassenen Finanzschulden gemäß Abs. 5 getilgten Überbrückungskredite sind die berechneten Zinsen ab Beginn des Jahres, in dem der Erlaß ausgesprochen wurde, zu erstatten.

§17

Liquiditätskredit

(1) Der Liquiditätskredit kann den Kombinat, der VVB und der Rbbd zur Finanzierung von Umlaufmitteln eines Betriebes oder BT gewährt werden, wenn die Bank die direkte Kreditgewährung an den Betrieb oder BT wegen erheblicher Liquiditätsschwierigkeiten infolge wesentlicher Mängel in der Planerfüllung nicht fortsetzen kann.